

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Renaturierung des ehemaligen Kinderspielplatzes Wetschewell in Mönchengladbach, Stadtteil Odenkirchen West

Bezirksregierung
54.04.03.06-Wetschewell-26

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach plant im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme die Renaturierung des ehemaligen Kinderspielplatzes Wetschewell in Mönchengladbach im Stadtteil Odenkirchen West.

Für dieses Renaturierungsvorhaben hat die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach mit Datum vom 28.04.2020 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Bei der zu renaturierenden Fläche handelt es sich um einen ehemaligen, bereits aufgegebenen Kinderspielplatz. Nach Aufgabe der Nutzung und Abbau der Einrichtung hat sich die Fläche zu einer Dauerbrache mit Gehölzaufkommen entwickelt. Die zu überplanende Fläche umfasst ca. 5.500 m². Die Niers ist im Planungsbereich stark begradigt und anthropogen überprägt.

Das Ziel des Vorhabens besteht in einer gewässerökologischen Verbesserung der Niersaue.

Konkret sollen für die Renaturierung der Fläche verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden:

- Rückbau der Überreste aus der Spielplatznutzung
- Rückbau der sanierungsbedürftigen Fußgängerbrücke
- Anlage einer Sekundäraue
- Abgrabung der Auffüllungen bis auf den natürlich gewachsenen Bodenhorizont
- Anlage von Blänken
- Anbindung des Gewässers an die Aue
- Zulassen der Sukzession.

Vor Beginn der Baumaßnahme soll die ehemalige Spielplatzfläche freigeschnitten werden. Zudem werden die Überreste aus der Spielplatznutzung entfernt.

Daneben soll eine sanierungsbedürftige Fußgängerbrücke über die Niers samt Fundamenten vollständig entfernt werden, um die ungenutzte Zuwegung zu beseitigen und die gefestigten Uferbereiche zu entfesseln. Gleichzeitig werden so sensible Bereiche vor unbefugtem Betreten geschützt.

Für die Anlage der Sekundäraue soll eine weiträumige Abgrabung der Böden erfolgen. Bei den Böden handelt es sich überwiegend um belastete künstliche Auffüllungen. Dadurch soll einerseits die Niersaue vom belasteten Material saniert und andererseits ein zusätzliches Retentionsvolumen für die Niers geschaffen werden. Das belastete Material soll nach dem Aushub ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das anfallende Bodenmaterial aus den anderen Maßnahmen wird bei der Geländemodellierung und Ufergestaltung sachgemäß innerhalb des Untersuchungsgebietes wiederverwendet.

Am westlichen sowie östlichen Ende des Planungsraumes soll die Niers an die Sekundäraue angebunden werden, indem die Böschungen samt Böschungssicherung auf ca. 15 m Breite abgetragen werden. Der Anschluss erfolgt knapp über Mittelwasserstand der Niers, sodass Abflüsse größer als Mittelwasserstand in die Aue strömen. Die Anbindung des Gewässers an die Aue zielt auf eine Erhöhung der Überflutungsdynamik und eine Verzahnung zwischen Gewässer und Aue ab.

Zusätzlich werden innerhalb der Sekundäraue eingesenkte Mulden (Stillwasserbereiche/ Blänken) angelegt, die vorwiegend überflutet werden.

Nach Umsetzung des Vorhabens soll die Sekundäraue der natürlichen Sukzession überlassen werden. Zur Stabilisierung und zum Schutz vor Neophytenaufkommen wird die Fläche eingesät. Gehölzanzpflanzungen werden nicht vorgenommen.

Insgesamt sollen sich durch die Renaturierung die Strukturvielfalt sowie die Standort- und Artenvielfalt erhöhen und es soll sich eine lebensraumtypische Vegetation entwickeln. Auch die Wiederherstellung und der Erhalt schutzwürdiger Natur- und Landschaftselemente sind als Ziele der Maßnahme angeführt.

Standort des Vorhabens

Das ca. 12.000 m² große Untersuchungsgebiet liegt im mittleren Bereich des Stadtteils Odenkirchen West in der Stadt Mönchengladbach. Der Planungsraum umfasst ca. 5.500 m² und befindet sich im Hochwasserrückhaltebecken Odenkirchen im Unterlauf der Niers.

Nördlich des Planungsraums verläuft die Niers und unmittelbar dahinter ein befestigter Fuß- und Radweg. Daran schließt wiederum Wohnbebauung, überwiegend mit Hausgärten, an. Die geplante Maßnahme wird jedoch auf den Flächen außerhalb der Wohnsiedlung und des Fuß- und Radweges ausgeführt.

Südöstlich des Planungsraums verläuft der Wetscheweller Graben.

Südlich innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt das Naturschutzgebiet MG-013 „Wetscheweller – Güdderather Bruch“. Dieses zeichnet sich durch zusammenhängende Waldflächen aus und prägt den Untersuchungsraum stark.

Überdies grenzt das Untersuchungsgebiet im Osten an ein gesetzlich geschütztes Biotop „BT-4804-0028-2004 – Bachbegleitender Eschenwald“. Dieses Biotop ist jedoch von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Aufgrund seiner besonderen Lage innerhalb eines Naturschutzgebietes und des aktuellen Entwicklungsstadiums - Brache mit Gehölzaufkommen – ist der Untersuchungsraum von zunehmender Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Die Nähe der Fließgewässer und wertvoller Gehölzbestände in der unmittelbaren Umgebung stellen einen anspruchsvollen Raum für viele Vögel und Fledermäuse dar.

Laut dem Bodengutachten aus dem Jahr 2019 (LBP) liegt das Untersuchungsgebiet auf einem 0,20 m mächtigen humosen Oberboden aus einem umgelagerten Material. Darunter befinden sich Auffüllungen zwischen 1,00 m und 1,40 m Mächtigkeit, die größtenteils aus bindigem Sand mit einem hohen Anteil an Bauschutt bestehen. Darunter liegt ein Niedermoortorf aus Niedermoor (Holozän). Dies sind sehr frische Böden ohne Staunässe. Es handelt sich hier um schutzwürdige Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Kühlfunktion und Wasserhaushalt).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahmen entstehen temporär Lärm und Staub, was insbesondere für die naheliegende Wohnbebauung nördlich des Planungsraumes relevant sein dürfte. Diese Auswirkungen können jedoch durch Verwendung geeigneter Baufahrzeuge, die Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Regeln und Lärmgrenzen sowie durch Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen verringert werden. Lärm- und Schadstoffemissionen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden und sind bis zu einem gewissen Maß hinzunehmen.

Weiter verursachen die temporäre Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sowie die Bauarbeiten zeitweise Störungen vorhandener Lebensräume und temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Baumaßnahmen sollen jedoch auf einen möglichst kurzen Zeitraum weitgehend außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar in hochwasserfreien Phasen) konzentriert werden, um die v.g. Auswirkungen zu minimieren. Zudem ist die Maßnahme vollständig durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um sicherzustellen, dass Brutvorkommen und wertvolle Habitate rechtzeitig erkannt und geschützt werden.

Weiter kommt es temporär zu kleinräumigen Flächenbeanspruchungen (z.B. Bodenverdichtungen, Entfernen der Vegetation). Während der Bauphase soll die Beanspruchung von Flächen jedoch so minimiert werden, dass Lager- und Arbeitsflächen nur an weniger empfindlichen Bereichen aufgestellt werden und somit keine Versiegelungen oder sonstige ökologisch nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen. Soweit technisch möglich, ist außerdem eine flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial geplant. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet die Einhaltung der DIN 18915 und weiterer Vorkehrungen zum Schutz der Böden. Etwaige Bodenverdichtungen im Zuge der Bautätigkeit hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Maßnahme zielt (u.a.) auf die Herstellung einer Sekundärraue ab und geht damit einher mit einer Veränderung der Bodenstruktur aufgrund von Bodenabtrag und Geländemodellierung. Der Bodenabtrag ist grundsätzlich jedoch als Verbesserung der Lokalsituation zu betrachten, da die abzugrabenden Böden belastet sind. Um die ebenfalls vorhandenen wertvollen Böden zu schützen, sind eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen sowie u.a. ein Bodenmanagementkonzept und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Diesbezüglich wird noch ein Abstimmungsgespräch mit der Vorhabenträgerin stattfinden.

Anlagebedingt kommt es zudem teilweise zu einem Verlust der vorhandenen Vegetation und zu einer Veränderung des aktuellen Lebensraums für Pflanzen und Tiere (im Naturschutzgebiet). Eine ökologische Baubegleitung hat geeignete Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Vegetation zu treffen, um diese negativen Auswirkungen abzumildern. In dem bereits erstellten Artenschutzfachgutachten sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt führt die Maßnahme jedoch zu einer erheblichen Aufwertung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen, indem sich die lebensraumtypische Vegetation wieder (zurück) entwickeln kann. Die Standort-, Arten- und Lebensraumvielfalt wird sich langfristig kontinuierlich erhöhen. Die Ziele der Maßnahme stimmen mit den Schutzzielen des Naturschutzgebietes überein.

Bezogen auf das Schutzgut Oberflächenwasser bewirkt die Maßnahme eine punktuelle Verbesserung der Gewässerstrukturen aufgrund einer Entfesselung der Ufer. Überdies schafft das geplante Vorhaben eine Erweiterung des Retentionsraumes innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Odenkirchen.

Im Übrigen führt die Maßnahme zu einer Verzahnung zwischen dem Gewässer und seiner Aue und die Überflutungsdynamik erhöht sich. Zusätzlich werden durch die Aufwertung des Lebensraumes neue Habitate geschaffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte negative Auswirkungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben werden unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Langfristig sind mit der Umsetzung der Maßnahme deutlich positive Auswirkungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Madeline Günther